



Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Freitag) $\frac{1}{2}$ Bogen. — Der Pränumerations-Preis beträgt 20 $\frac{1}{2}$ für das ganze Jahr. —

— Neustadt o/s, Freitag, den 15. Dezember. —

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Die Admiralität hat es im Einverständnisse mit dem Herrn Minister des Innern Excellenz zweck-
entsprechend erachtet, zur Sicherung der Controlle, welche den Polizei-Behörden über diejenigen In-
dividuen der Königlichen Marine obliegt, die beim Ausscheiden aus dem militairischen Dienstverhältni-
sse bei derselben noch unter der Wirkung gerichtlich über sie verhängter Strafen stehen, Folgendes
zu bestimmen:

1. Bei der Entlassung von Personen des Soldatenstandes der Marine, gegen welche auf Zucht-
hausstrafe, zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte oder Stellung unter Poli-
zei-Aufsicht erkannt worden ist und die Wirkung der beiden letztgenannten Strafen noch fort dauert,
hat die betreffende Marine-Behörde resp. das Truppen-Commando der Polizei-Behörde des Orts, an-
welchem der Entlassene seinen Wohnsitz hat, eine Abschrift des Tenors des ergangenen Straferkennt-
nisses unter Angabe des Tages, an welchem dasselbe durch die erfolgte Bestätigung rechtskräftig ge-
worden ist, mitzutheilen und derselben in den beiden letztgenannten Fällen zugleich davon Kenntniß
zu geben, an welchem Tage die erkannte Freiheitsstrafe verbüßt worden ist;

2. in Betreff der Marine-Beamten, welche zu den erwähnten Strafen verurtheilt worden sind,
hat das Marine-Gericht, bei welchem der Bestrafte zur Zeit des Spruches seinen Gerichtsstand hatte,
eine gleiche Benachrichtigung mit Bezeichnung des Zeitpunktes der Rechtskraft des Urteils zu ertheilen.

Dem Königlichen Commando wird vorstehender Erlaß zur Nachachtung und weiteren Mittheilung
mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß derselbe seiner Zeit in den Allgemeinen-Marine-Befehl auf-
genommen werden wird.

Berlin, den 31. October 1854.

Die Admiralität.

Den vorstehend abgedruckten Erlaß der Königlichen Admiralität theile ich den Polizeibehörden des
Kreises zur Kenntnißnahme und Beachtung mit.

Neustadt, den 8. Dezember 1854.

Der Königliche Landrath.